

S a t z u n g

über die Benutzung
der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf.
vom 26.02.1997 i. d. F. vom 14.05.2007

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. betreibt die Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Regionalbibliothek dient der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Information und Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Jedermann ist im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen berechtigt, Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Regionalbibliothek zu benutzen (im folgenden: Benutzer/in).

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich anzumelden und auszuweisen.
- (2) Benutzer/innen und - sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - deren gesetzliche Vertreter, müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Regionalbibliothekssatzungen verpflichten.
- (3) Die Anmeldung muß folgende Angaben zur Person des/der Anmeldenden enthalten, bei Jugendlichen bis 18 Jahren zusätzlich auch die des gesetzlichen Vertreters, mit Ausnahme des Geburtsdatums
Familiename
Vornamen
Anschrift
Geburtsdatum
Unterschrift.
- (4) Änderungen müssen unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente aufgezeigt werden.
- (5) Der/Die Anmeldende, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erkennt bei Anmeldung die Benutzungssatzungen an und gibt sein/ihr Einverständnis zur bibliotheksbezogenen Datenerfassung.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf.

- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises muß sofort gemeldet werden.
Der/Die Benutzer/in hat sich von der unverzüglichen Sperrung zu überzeugen.
- (4) Der/Die Benutzer/in, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 14 Abs. 4, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 6 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt
21 Kalendertage für Bücher, Hörbücher sowie Kassetten,
höchstens 7 Kalendertage für Musik-CD's, DVD's, Videos, CD-Rom's, Konsolenspiele und die Virtuelle Bibliothek „Regi24“ und
1 Kalendertag für ePaper und eVideos.
- (2) Die Leihfrist kann seitens der Bibliotheksleitung sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Eine Leihfristverlängerung bei der Virtuellen Bibliothek ist nicht möglich.
- (3) Die Leihfrist kann vom Benutzer/von der Benutzerin vor Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist. Dies gilt nicht für die Virtuelle Bibliothek.

§ 7 Medienentleihung

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgeliehen.
- (2) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (3) Er/Sie hat den Zustand der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort aufzuzeigen. Erfolgt keine Meldung, wird von ihm/ihr der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (4) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den/die Entleiher/in ist dieser/diese bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.

§ 8 Entleihbeschränkungen

- (1) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen ist bei den Hörbüchern, Musik-CD's, DVD's, CD-Rom's, Konsolenspiele, Videos und Kassetten auf 3 Stück begrenzt.
- (2) Bei der Ausgabe von DVD's, Videokassetten und CD-Rom's sind die Altersangaben gemäß den FSK-Angaben zu beachten.
- (3) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet.
- (4) Präsenzbestände können nach Genehmigung durch die Bibliotheksleitung von Samstag, 12.00 Uhr, bis Dienstag, 11.00 Uhr, entliehen werden.
- (5) Solange ein/eine Benutzer/in mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden ihm/ihr keine weiteren Medien entliehen.

§ 9 Medienbestellung

- (1) Ausgeliehene Medien der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. können bestellt werden.
- (2) Vorhandene Medien können reserviert werden.
- (3) Die bestellten oder reservierten Medien werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 7 Wochentage zur Abholung bereitgehalten.

§ 10 Leihverkehr

Bücher und Materialien, die nicht im Bestand der Regionalbibliothek vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 11 Medienrückgabe

- (1) Kassetten und Videos sind vor ihrer Abgabe rückzuspulen.
- (2) Bei der Rückgabe hat der/die Benutzer/in die Rückbuchung abzuwarten und sich davon zu überzeugen.
- (3) Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung.
- (4) Die Säumnisgebühr ist für jeden Öffnungstag der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. (bei Musik-CD's, Videos, DVD's und CD-Rom's) bzw. jede Woche (bei Büchern und Hörbüchern) der Leihfristüberschreitung zu entrichten.

Sie fällt bis zur endgültigen Rückgabe der Medien bzw. bis zur Erstellung des Gebührenbescheids an, längstens jedoch bis 12 Wochen nach dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung.

- (5) Bei nicht termingerechter Rückgabe wird der/die Benutzer/in zweimal schriftlich erinnert.
- (6) Bleibt auch die 2. Erinnerung erfolglos, ist die Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. berechtigt, dem/der Benutzer/in die ausstehenden Medien als Verlust in Rechnung zu stellen.

§ 12 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. ergeben, sind in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf." geregelt.

§ 13 Meldepflicht

- (1) Benutzer/innen in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Einrichtungen der Regionalbibliothek für die Dauer der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- (2) Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat der/die Benutzer/in Sorge zu tragen.

§ 14 Benutzerpflichten, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien bei der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden zu kontrollieren, sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung jeder Art zu schützen. Unterstreichungen, Eintragungen, Kennzeichnen der Medien gelten als Sachbeschädigung.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.
- (3) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, verursachte Schäden spätestens bei der Rückgabe der Medien zu melden.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst wie beschädigte Medien muß der/die Benutzer/in Ersatz leisten. Dies gilt auch dann, wenn ihm/ihr ein persönliches Verschulden nicht nachweisbar ist.
- (5) Hinsichtlich Anzahl und Art der entliehenen Medien sowie der Zeitpunkte der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf.
- (6) Bei Ersatzleistungen liegt es im Ermessen der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf., ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den/die Benutzer/in ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

- (7) Können beschmutzte oder beschädigte Medien instandgesetzt werden, muß der/die Benutzer/in die Kosten dafür erstatten. Alternativ kann eine zu erstattende Wertminderung für das beschädigte Medium festgesetzt werden.
- (8) Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind, sofern der Gesamtbetrag der Kosten 5,00 € übersteigt.
- (9) Für die Beschädigung oder Verlust bibliotheksspezifischer Medienausstattungen ist für die betreffenden Ausstattungsteile Ersatz zu leisten.
- (10) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, bei den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er/Sie muß die Regionalbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.
- (11) Die Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung entliehener audio-visueller Medien am Abspielgerät ergeben könnten.

§ 15 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Regionalbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Benutzung erlaubt.
- (2) Für jede Art der Benutzung ist der Bibliotheksausweis mitzuführen. Er ist auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Besucher, die lediglich eine einmalige Auskunft wünschen oder Begleitpersonen.
- (3) Vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen; Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Die Regionalbibliothek haftet jedoch nicht für die Garderobe.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Gegenstände gemäß Abs. 3 und in die Überbekleidung zu verlangen.
- (5) Fundsachen werden an das Fundamt der Stadt Weiden i. d. OPf. abgegeben.
- (6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Andere Benutzer dürfen nicht mehr als unvermeidlich gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind Rauchen, Essen und Trinken in den Ausleih- und Leseräumen nicht erlaubt. Die Verbote betreffend Essen und Trinken gelten nicht im Cafe der Regionalbibliothek. Öffnen der Fenster, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und der EDV-Ausstattung, An- und Abstellen der Heizkörper sind den Besuchern nicht gestattet.
- (8) An den Lese- und Arbeitsplätzen können nur so viele Bücher wie unbedingt nötig und nicht mehrere Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig beansprucht werden. Bei der Dauer der Lektüre ist auf Wünsche anderer Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- (9) Innerhalb der Bibliothek benutzte Materialien sollen an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückgestellt werden. Dies gilt nicht für entlehene Materialien; diese müssen beim Rückgabeschalter abgegeben werden.
- (10) Sammlungen, Werbungen sowie Gewerbetätigkeit sind in der Regionalbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
- (11) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (12) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu.

§ 16 Ausschluss

- (1) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird für die Dauer des Ausschlusses der Bibliotheksausweis eingezogen.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände, unzumutbar ist.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 2 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht un- aufgefördert vorlegt oder verbuchen lässt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.02.1997 (ABI Nr. 8 vom 02.05.1997). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABI Nr. 8 02.05.1997
ABI Nr. 5 vom 16.03.1998
ABI Nr. 14 vom 03.08.1998
ABI Nr. 17 vom 15.09.2003
ABI.Nr. 11 vom 15.06.2007
ABI Nr. 18 vom 01.10.2008